

1489

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.01  
"Ameke-Süd" - Erweiterung -  
gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

vom 14. Oktober 1991

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 14.10.1991 aufgrund der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2254) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV NW S. 214), folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.01 "Ameke-Süd" - Erweiterung als Satzung beschlossen:

1. Die für die Flurstücke Nr. 291 und 292 festgesetzte überbaubare Fläche wird um 4 m nach Süden verschoben.
2. Die für das Flurstück Nr. 289 festgesetzte Abknickung der überbaubaren Fläche wird in westlicher Richtung bis zur Grenze der Grundstücke 288 und 289 verschoben.
3. Die auf dem Flurstück Nr. 289 festgesetzte Grenze unterschiedlicher Hauptfirstrichtungen wird in westlicher Richtung auf die Grenze der Flurstücke Nr. 288 und 289 verschoben.
4. Der Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderungen zeichnerisch dargestellt sind, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.01 "Ameke-Süd" - Erweiterung - liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 1. Änderung mit der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 Baugesetzbuch (BauGB) für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

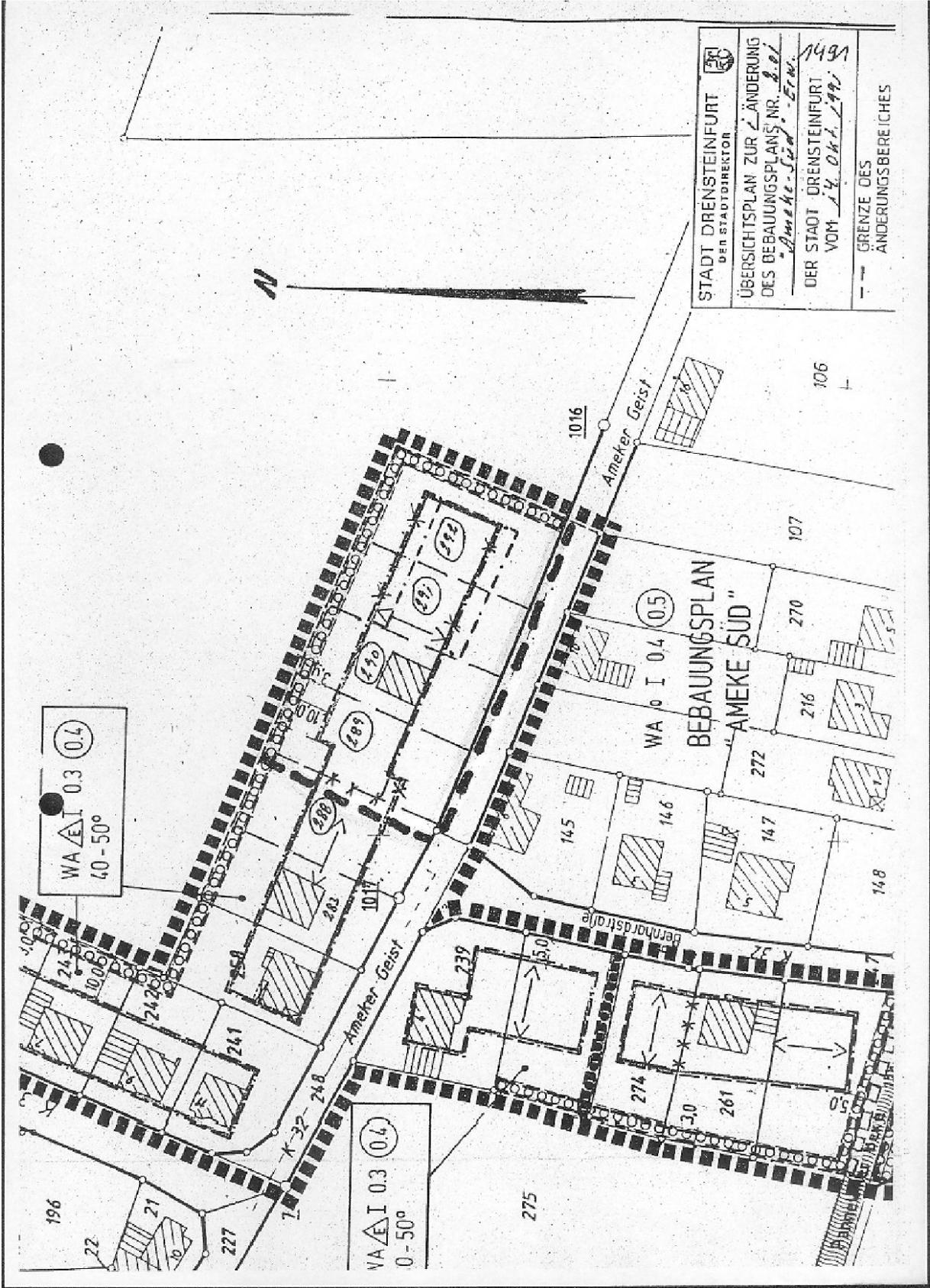
Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.01 "Ameke-Süd" Erweiterung -, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.01 "Ameke-Süd" - Erweiterung gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 14. Oktober 1991

  
A. Leifert  
Bürgermeister



STADT DRENSTEINFURT  
 DER STADTDIREKTOR

ÜBERSICHTSPLAN ZUR ZÄNDERUNG  
 DES BEBAUUNGSPLANS NR. 8.81  
 "AMEKE-SÜD"-STADT DRENSTEINFURT  
 VOM 14. Okt. 1991

--- GRENZE DES  
 ÄNDERUNGSBEREICHES

WA I 0.3 0.4  
 40-50°

WA I 0.3 0.4  
 0-50°

WA I 0.4 0.5  
 BEBAUUNGSPLAN  
 "AMEKE SÜD"

